

Gemischte Gemeinde Boltigen



Verordnung zum Kurtaxenreglement (KTV)

1. Januar 2009

Der Gemeinderat von Boltigen erlässt, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen vom 25. November 2008 folgende Verordnung:

Ansätze	Art. 1		
	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung		
1. Logiernacht	a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern	Fr.	1.60
	b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen	Fr.	1.40
	c) in Alphütten und Weidstafeln	Fr.	1.40
	d) in Wohnwagen, Mobilheimen	Fr.	1.40
	e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Zelten	Fr.	1.40

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

2. Pauschalkurtaxe	Art. 2		
	¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für		
	a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	Fr.	120.00
	Wohnungen mit 3 Zimmern	Fr.	240.00
	Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	Fr.	360.00
	b) Alphütten und Weidstafel	Fr.	60.00
	c) Wohnwagen, Mobilheime	Fr.	120.00
	d) Zelte	Fr.	40.00

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

Inkasso	Art. 3	
	Das Inkasso der Pauschalkurtaxe gemäss Art. 2 lit. c und d erfolgt durch den Campingplatz-Betreiber.	

Inkrafttreten	Art. 4	
	Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Simmentaler Amtsanzeiger auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Juni 2004.	

Boltigen, 2. Dezember 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES BOLTIGEN
Der Präsident: Die Sekretärin:

A. Hutzli

S. Künzi